

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 10 (1865)  
**Heft:** 13

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Zimikon Moor	Lhr.	Zürich	Kilchsperger	Lhr.	Zürich	Stocker Prof.
Zumikon Schenkel	"	"	Kitt	S.	"	Thoman Prof.
Zwillikon Suri	"	"	Koch Prof.	"	"	Wettstein L.
Zürich Bosshard	"	"	Manz	"	"	Weiss Pfr.
" Däniker	St.	"	Meyer	"	"	Widmer S.
" Deschwanden Prof.	"	"	Buchdl. M. Z. (16 E.)	"	"	Zetztsche Rktr.
" Eberhard	S.	"	Müller	"	"	Erziehungsrathskzl.
" Fahrner Dr.	"	"	Paur	"	"	(p. P. (2 E.))
" Hardmeier	"	"	Sartori Prof.	"	"	
" Honnegger	"	"	Schibel Dir	"	"	
" Hug Prof.	"	"	Staub Prof.	"	"	

**Summa:** 251, darunter 228 Vereinsmitglieder. Wir haben dieses Verzeichniß mit möglichster Sorgfalt zusammengestellt; da jedoch das Material viele Fehler und Mängel zeigt, müssen wir etwaige Korrekturen gewärtigen. D. Red.

## N u z e i g e n.

### Bericht der Schulpflege Schwanden im K. Glarus

#### über die Luftreinigung und ökonomische Heizung mit beständiger Erneuerung der Luft in ihrem Schulgebäude

durch die Herren Ledru, Bournonville & Comp. in Genf.

Die unterzeichnete Schulpflege hält sich für verpflichtet, den Herren Ledru, Bournonville & Comp. in Genf für die gelungene Erstellung des Luftreinigungs- und zugleich Heizungsapparates im hiesigen Schulhause ihren verbindlichen Dank hiemit öffentlich auszusprechen und diese zweckdienliche Einrichtung für Schulen, sei es für einzelne Schulzimmer sowohl, als für Generalheizung hiermit den löbl. Schulbehörden dringend anzuempfehlen.

Mit großen Opfern wurde im Jahr 1838 von unserm Tagwen ein geräumiges großes Schulhaus erbaut [bei vollster Besetzung der Klassen noch 70 Kubikfuß haltend per ein Schulkind]; man vermochte aber nicht, den 300 bis 400 Kindern, die daselbe täglich besuchten, unverdorrene frische Luft und im Winter gleichmäßige Wärme zu verschaffen, weil man keine Einrichtung kannte, die diese wichtigen Elemente der Gesundheit denselben verschaffen konnte.

Während die den eisernen Defen zunächst sitzenden Kinder an großer Hitze [bei  $20\frac{1}{4}^{\circ}$  Gr. R.] litten, frostetelten diejenigen, welche nahe an den Fenstern saßen [bei  $\frac{1}{2}^{\circ}$  Gr. R.] und Lusterneuerung während der Schulstunden im Winter kaum möglich war, weil man die bei den offenen Fenstern sitzenden Kinder hätte Erkältungen aussetzen müssen. Dabei liefen jeden Winter die Fenster und Mauern grau und feucht an, und man

mußte das an denselben herabrinnende Wasser auf den Gefimsen austrocknen! Ein deutliches Zeichen, daß eine ungesunde, feuchte und verdorbene Luft in diesen doch geräumigen Zimmern herrschte, die den kräftig arbeitenden Athmungsorganen gesunder Kinder schädlich und den schwächlichen einen Keim des Hinfiechens einpflanzen konnte. Durch die nun angewandte Luftventilation d. h. durch die nun konstante Luftzuführung, welche im Winter zugleich mit der Heizung verbunden fortarbeitet, haben wir den ganzen Winter in allen Theilen der Schulzimmer völli g gleichmäßig vertheilte Wärme, eine reine, gesunde Luft, Fenster und Wände sind trocken geblieben, und Tropfen der innern Fenster hat nicht stattgefunden. Die einströmende erwärmte Luft war weder trocken noch verbrannt, wie viele Personen nach Erfahrungen mit früher gebräuchlichen Luftheizungen befürchteten, sowie wir nun durch das Wegfallen der Defen und der Rauchrohre Platz und heitere Zimmer gewonnen haben. Von der Menge der vorhandenen schlechten Luft und ihrer, die zarten Geruchsnerven abstumpfenden Beschaffenheit kann man sich am besten und schlagendsten überzeugen, wenn man sich den verschiedenen, auf dem Dachboden ausmündenden Luftabzugskanälen, welche die schlechte Luft aus den Zimmern abführen, nähert, und freuen wir uns bei diesem Gegensatz von Einst und Jetzt doppelt: die Kinder im heitern, gelüfteten Zimmer zu wissen, in Folge dessen dieselben in der Schule munter und fröhlich aussehen.

Aber auch im Sommer wirkt der Apparat luftreinigend, indem er alsdann abgekühlte Luft zuführt, ohne Mühe und Kosten zu verursachen.

Was die Mühe und die Heizungskosten im Winter anbetrifft, so sind dieselben nach unsern Erfahrungen

geringer als bei den alten Öfen; bei rüstiger Handhabung der Feuerung nach Anleitung der Herren Konstrukteurs ist der Ofen entschieden Brennstoff ersparend, sowie solcher keiner alljährlichen Reparaturen bedarf.

Auf diese Ersparnis des Brennmaterials legen wir indessen mit Rücksicht auf die gesundheitlichen Vortheile, die erzielt werden, kein großes Gewicht.

Diese Erfahrungen öffentlich bekannt zu machen, scheint uns daher Pflicht gegen die Herren Ledru, de Bournonville et Comp. sowohl, als auch gegenüber aufmerksamen Herren Geistlichen, Schulpflegern und Familienvätern, die wohl beachten, wie viel in Schulen, Kranken- und Fabrikfälen und in Wohnungen gesunde Luft und gleichmäßige Erwärmung zu bedeuten haben, aber bis jetzt keine Einrichtung kannten, die im Stande war, diese Wohlthat vereint zu verschaffen.

Schwanden, den 26. Juli 1862.

Die Schulpflege der Gemeinde Schwanden.

In Abwesenheit des Präsidenten:

**J. Ritter**, zweiter Pfarrer.

Der unterzeichnete Schulinспекtor freut sich, obigem Zeugnis aus eigener Anschauung und Beobachtung nach allen seinen Theilen beipflichten zu können. Er empfiehlt diese Einrichtung, welche die gleichmäßige Erwärmung und die unumgänglich notwendige Luft-erneuerung mit einander verbindet, allen Schulbehörden und Schulmännern aufs Angelegentlichste. Größere Gesundheit und Geistesfrische wird der Lohn dieser zweckmäßigen Einrichtung sein.

Lintthal, den 1. August 1862.

**Dr. B. Becker**, Pfarrer und  
Schulinспекtor.

## Die Erziehungsdirektion und der Erziehungsrath

haben

nach Einsicht eines Antrages des erstern gemäß §. 295 des Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. Dez. 1859

beschlossen:

- 1) Es soll für das Schuljahr 1865/66 den sämtlichen Volksschullehrern und Volksschulkandidaten folgerbe Preisaufgabe gestellt werden:  
„Inwiefern ist eine Verallgemeinerung des Sekundarschulbesuches wünschbar und wie könnte dieselbe erzielt werden?“
- 2) Die Abhandlungen zur Lösung dieser Preisaufgabe sind bis Ende Hornung 1866 an die Kanzlei der Direktion des Erziehungsrathes zu Händen der letztern in einer von fremder Hand gefertigten Ab-

schrift, welche ohne Namens- und Ortsangabe des Verfassers bloß mit einem Denkspruche bezeichnet sein soll, nebst einer durch ein fremdes Siegel verschlossenen Beilage, welche denselben Denkspruch und den Namen des Verfassers der Abhandlung enthalten soll, einzusenden.

3) Die Ertheilung der Preise [§. 295 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Christmonat 1859] wird in der ersten Hälfte des Jahres 1866 erfolgen.

Actum, Zürich, den 8. März 1865.

Der Erziehungsdirektor:

**Dr. Ed. Zuter.**

Der Direktionssekretär:

**Fr. Schweizer.**

## Ein Primarlehrer,

der auch im Comptoir aushelfen könnte, sucht eine angemessene Stelle als **Hauslehrer**. Er könnte bis Ende April oder Mai eintreten. Frankirte Anfragen unter Ch. M. befördert die Expedition dieses Blattes.

## Zu Schulprämien

empfehlen wir die in unserm Verlag erscheinende

## Jugendbibliothek,

wovon bereits 25 Bändchen erschienen sind, die à 1 Fr. einzeln in allen Buchhandlungen abgegeben werden.

**Friedrich Schulthess** in Zürich.

Soeben erschien und ist in allen Buchhandlungen zu haben, in Zürich bei **Meyer und Zeller**:

## Erklärung der Sonn- und Festtags- Evangelien

des christlichen Kirchenjahres für Lehrer, Seminaristen und Freunde des göttlichen Wortes von **G. Seyerber**, Seminarlehrer in Gisleben. Erstes Heft. Der Weihnachtskreis. Preis Fr. 1.

**Kubitsche Buchhandlung.**

(E. Gräfenhan.)

Durch alle Buchhandlungen ist zu Fr. 1 zu beziehen:

**Hohl**, chronologische Uebersicht der allgemeinen Geschichte. 184 Seiten mit einer Tabelle. Dieses in den Seminarien Wettingen, Kusnacht, Kreuzlingen u. s. w. benutzte Hilfsmittel empfiehlt sich den den Geschichtsunterricht ertheilenden Lehrern und den auf das Geschichtsexamen sich vorbereitenden Studirenden.

Vollständige Exemplare der **Bildungsquellen** v. Jahrgang 1861 kauft zu Fr. 1. 50 zurück  
der Herausgeber: **J. Feierabend.**

Redaktion **Dr. Th. Scherr**, Emmishofen, Kt. Thurgau.

Druck und Verlag: **J. Feierabend**, Kreuzlingen, Thurgau.

# Schweizerische Lehrer-Zeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

X. Jhrg.

Samstag, den 1. April 1865.

Nr. 13.

Abonnementspreise: postamtlich per Jahr Fr. 5, per Halbjahr Fr. 2. 70; für Vereinsmitglieder jährlich Fr. 3. 20.  
Insertionsgebühr: Die gespaltene Petitzeile 5 Rp. (1/2 Krzr. oder 2/5 Sgr.)

Und abermal und wiederum:

Ueber Beaufsichtigung und Leitung der Primar- und Sekundarschulen.

## II.

Ein Gutachten enthält folgende Fragen und Antworten.

Was soll bei jeder Inspektion, die zu einem Urtheil über Schule und Lehrer berechtigt, sicher ermittelt werden?

Antwort: Der Gang und Stand der Schule, die Fähigkeit und Thätigkeit der Lehrer, die disziplinarische Ordnung, das Ineinandergreifen des Unterrichts, die zweckmäßige Bethätigung der Schüler; die Kenntnisse und Fertigkeiten derselben u. s. w.

Wer kann in dieser Weise Schulen inspizieren?

Antwort. Nur Männer, die mit der nöthigen wissenschaftlichen Bildung zugleich Fachkenntniß und Gewandtheit besitzen, d. h. theoretisch und praktisch gebildete Schulmänner. Und auch an diese noch muß bei solcher Aufgabe die besondere Forderung einer Begeisterung für das Schulwesen und einer energischen Thätigkeit gestellt werden.

Wie unterscheiden sich Visitation und Inspektion?

Antwort: Der Visitator ist nur rezeptiv thätig: er sieht, hört, beobachtet, greift aber nicht in die Schule ein. Er urtheilt nach erhaltenen Eindrücken. Er richtet sein Augenmerk zunächst auf das Sächliche und die äußere Ordnung: Lokale, Geräthschaften, Lehrmittel, Stundenordnung, Wohlanständigkeit u. s. w. \*) Der Inspektor ist ein faktisch eingreifender Mann vom Fach. Er untersucht, er prüft etwa selbst die Schüler, er gibt ein entscheidendes Urtheil über den Stand der Schule, und sein Urtheil hat Gültigkeit, weil es das eines erprobten Schulmannes ist.

Nach diesen Voraussetzungen und in der Ueberzeugung, daß eine einsichtiger und strengere Beurtheilung der Volksschulen nothwendig sei, wurden von einem Mitgliede der Revisionskommission folgende Vorschläge zur Betrachtung empfohlen.

A. Die Bezirksschulpfleger behalten ihren bisherigen Geschäftskreis, üben auch fortan ihre Schulvisitationen und repräsentiren bei der Jahresprüfung die Oberbehörden.

\*) Man hat schon öfters darüber spotten hören, daß Handwerker, Bauern, Gewerbsleute u. s. w. Mitglieder von Ortsschulbehörden seien. Wenn diese Männer in der eben bezeichneten Ansicht und Absicht die Schule visitiren, können sie ganz zweckdienlich ihrer amtlichen Stellung genügen.

B. Zur Inspektion der Schulen erwählt der Erziehungsrath 11 Kommissäre für die Landschulen, einen für die Stadtschulen, und einen für die Sekundarschulen, je auf die Dauer von zwei Jahren.

- a) Die Landschulen werden, jedoch unter Berücksichtigung der Bezirke, so unter die 11 Kommissäre vertheilt, daß jeder ungefähr die gleiche Anzahl Schulen, etwa 40 bis 50, zu inspizieren hätte; davon die eine Hälfte während des ersten, die andere Hälfte während des zweiten Jahres\*) Die gleiche Theilung für den Kommissär der Stadtschulen und jenen der Sekundarschulen;
- b) wählbar zu Schulkommissären sind nur solche Männer, deren theoretische Einsicht und praktische Tüchtigkeit auf dem Gebiete der Schulpädagogik erprobt und anerkannt ist;
- c) auf die Inspektion jeder Schule (Lehrstelle) ist ein ganzer Tag zu verwenden. Das Taggeld beträgt 8 n. Franken;
- d) werden angestellte Lehrer\*\*) zu Kommissären ernannt, so erhält jeder einen Urlaub von drei aufeinanderfolgenden Wochen. Während dieser Zeit hat je ein Seminarist eine Schule zu versehen und derselbe erhält von dem betreffenden Lehrer ein angemessenes Honorar;
- e) der Jahresbericht je eines Bezirkskommissärs geht durch die Bezirksschulpflege an den Erziehungsrath. In dringlichen einzelnen Fällen mag er unmittelbar an den Erziehungsrath sich wenden. Der Stadtschulkommissär und der Sekundarkommissär senden ihre Berichte unmittelbar an den Erziehungsrath.

C. Zur Erzielung der nöthigen Uebereinstimmung, zur gemeinsamen Kontrolle und als unmittelbarer Repräsentant des Erziehungs Rathes in der Beaufsichtigung der Schulen, wird je auf die Dauer von sechs Jahren ein Kantonal-Schulkommissär ernannt, welcher jährlich 50—60 Schulen zu inspizieren hat, die ihm theils vom Erziehungs Rath bezeichnet, theils von ihm selbst in den verschiedenen Bezirken ausgewählt werden. Er ist zugleich verpflichtet, noch andere seiner Stellung angemessene Geschäfte im Gebiete des Schulwesens zu übernehmen. Jährlich erstattet er der obersten Schulbehörde Bericht und hinterbringt ihr allfällige Anträge. Er erhält eine jährliche fixe Besoldung von 3500 Fr. und Rückersstattung von Reiseauslagen.

D. Jedes Jahr versammeln sich die sämtlichen Kommissäre unter dem Vorsitze der Kantonal-Kommission, theilen einander ihre Erfahrungen mit, berathen allfällige Anträge an den Erziehungs Rath und treffen die nöthigen Vorbereitungen, um Kollisionen zu vermeiden und das Inspektionsgeschäft zu fördern.

Diese Vorschläge, welche jedenfalls stets erneuerte Regung und Bewegung in die Schulaufsicht gebracht hätten, fanden keinen Anklang. Man fürchtete Kollisionen zwischen Schulkommissären und Bezirksschulpflegern; man fand, der Modus sei zu komplizirt; man äußerte Bedenken über die Kosten\*\*\*) u. s. w.

Die Revisionsberathungen 1851/52 und ebenso die von 1858/59 führten zu dem Ergebnis, daß man die bisherigen Visitationsbehörden: Bezirksschulpflegern und Gemeindschulpflegern, als solche auch ferner beibehalte.

\*) Den Jahresprüfungen hätten diese Inspektoren nicht beizuwohnen.

\*\*) Daß ausgezeichnete Lehrer zu Schulin spektionen vorzugsweise geeignet sein möchten, wird kaum bestritten werden. Oder sollten sich etwa erbärmliche Eitelkeit und Eifersüchtelei unter den Lehrern selbst dagegen sträuben und ablehnen? Wo diese Glenderei vorherrscht, sind die Lehrer zu einer aktiven Theilnahme an der Schulaufsicht nicht reif.

\*\*\*) Die Kosten würden im Ganzen 6000—7000 Fr. jährlich ausmachen. — Wer auch nur materiell kalkulirt, möge bedenken, daß es sich um die Kontrollirung der jährlichen Ausgaben von einer Million Franken handelt.

Die §§. 15—49 des Revisionsgesetzes enthalten im Wesentlichen und zwar zumeist wörtlich die Bestimmungen der Gesetze vom 29. Herbstmonat 1831.

Es zeigte sich auch hier wieder recht belehrend, wie ungemein viel leichter es sei, zu tabeln, als besserzumachen. Dem zürcherischen Volksschulwesen haben die Bezirks- und Gemeindschulpflegen große Dienste geleistet und können solche auch fortan leisten. Ob indeß nicht neben diesen Behörden mitunter frische und scharfe Inspektionsblicke in die Schulen fallen sollten, diese Frage bleibt immerhin wohl zu erwägen. — Wenn man uns übrigens fragte: Welche Art der Schulaufsicht ist die beste, die singulare oder die kollegiale? so könnten wir antworten: die eine sowol als die andere; denn es kommt Alles darauf an, in welcher Art die besten Personen thätig sind.

**Literatur.** **Praktische Schweizerkunde für Schule und Haus.** Von J. J. Egli. St. Gallen, bei Huber und Comp. 1865.

Dieses Buch erscheint soeben in dritter, vielverbesselter Auflage, vermehrt mit der etymologischen Erklärung von 700 Namen. Es freut uns, daß dem Fleiße, dem Eifer und der tüchtigen Leistung des Verfassers die gebührende Anerkennung zu Theil wird.

**Inhalt.** Einleitung. I. Allg. Theil. A Das Land: 1) seine verticale Gestaltung; 2) seine Gewässer; 3) sein Klima und seine Naturproducte. B. Das Volk: 1) seine Zahl und Abstammung, Sprachen; 2) seine Beschäftigung; 3) seine geistige Cultur.

II. Abtheilung. A, die flachern Deutschcantone \*); B, die gebirgigen Deutschcantone; C, die romanischen Cantone.

Das Buch ist für „Schule und Haus“ bestimmt; man darf es demnach nicht bloß als ein Lernbuch im engern Sinne aufnehmen, sondern auch als ein Lesebuch. Wie könnte man einem Schüler der Sekundarschulstufe, der einerseits noch Naturkunde und Geschichte, anderseits deutsche und französische Sprache, Arithmetik und Geometrie lernen, dazu auch noch zeichnen, schön schreiben, singen und turnen soll, etwa zumuthen, all die Tausende von Namen und Zahlen und die damit bezeichneten Begriffe und Verhältnisse einzulernen? Im „Haus“ mag das Buch wol vorzugsweise ein Lesebuch heißen, das nach Bedürfniß zeitweilig auch als ein kleines geographisches Wörterbuch dient. In der „Schule“ wird ebenfalls zunächst richtiges und verständiges Lesen unter Veranschaulichung vermittelt der Karte die Aufgabe sein, und der zum Einlernen bestimmte Stoff wird auszugsweise sehr konzentriert werden. Ob nicht, wie beim Primar- so auch beim Sekundarunterricht, der eigentliche Lernstoff vom Lese- und Belehrungsstoff ausgetrennt und als solcher besonders dargestellt werden sollte, diese Frage wird Jeder erwägen, der erfahren hat, wie namentlich auf dem realistischen Gebiete zu weite Ausschreitungen und schädliche Ueberbürdigungen nicht selten vorgekommen sind.

Das vorliegende Buch ist nicht nur sehr reichhaltig, es ist zugleich richtig, sicher und zuverlässig in seinen Angaben und Darstellungen.

Die etymologische Erklärung von etwa 700 Namen enthält viele anziehende Aufschlüsse; indeß könnte man fast sagen, es sei hierin des Guten zu viel gegeben. Vielleicht wäre es angemessen, wenn diese Erklärungen als ein Nachtrag stünden. So neben dem andern Texte dürften sie etwa die Aufmerksamkeit eines Schülers von der Hauptsache abziehen oder etwa auch einen Lehrer zu eitlen Wortdeutereien verleiten.

\*) Der Verfasser scheint besondern Werth darauf zu legen, auch in längst eingebürgerten und deutsch flektirten Namen den harten Kehllaut mit „C“ zu bezeichnen: Cantone, Carte, Capital, Cultur, Capelle.

Wie bei allen geographischen Schriften geringern Umfangs mußte auch in der vorliegenden der Ausdruck sehr konzentriert werden, derart, daß häufig kurze Sätze und vereinzelte Wörter vorkommen; in etwas ausführlicheren Schilderungen erhebt sich jedoch die Sprache einigermaßen zu poetischem Aufschwung.

Egli's Schweizerkunde gehört nach unserm Urtheil zu den besten Schriften dieser Art. Schließlich erlauben wir uns noch eine allgemeine Bemerkung. Es scheint in neuerer Zeit auch in der Schweiz eine bössartige Rezensentenmode aufzukommen. Man beurtheilt ein Buch nicht nach seiner Bestimmung, nach Plan und Ausführung, nach seinem ganzen Inhalte, sondern nach einzelnen Wörtern und Sätzen, welchen man mit vorherrschender Tadelsucht nachspürt und in Schadenfreude auslacht, wenn man irgend solche findet, über die man witzeln und spötteln kann, und wären es auch offenbar nur Druckfehler oder kleine Versehen und Verstöße. Mit solch gehässiger Kritik kann man jedes Buch besudeln, auch das vorliegende, wie vortrefflich es im Ganzen sei.

Ein redlicher und verständiger Rezensent würde etwa finden, der Ausdruck sei in manchen Sätzen nicht gerade immer wohlgeklungen, es sei derselbe da oder dort zu verbessern; ein hämischer Rezensent aber würde an solchen Sätzen seine Witzerei üben, und nicht nur das Buch, sondern den Verfasser desselben dem Gespötte und der Mißachtung preisgeben wollen. — Jociis temperatis delectamur, immodicis irascimur.

F.

**Thurgau.** Die Kantone Glarus und Appenzell, wenn wir nicht irren auch Schaffhausen, nahmen mit Thurgau Rücksprache über Aufnahme von Lehrerzöglingen ins Seminar. Die Bedingungen, welche Thurgau stellte, muß jeder Einsichtige als billig und gerecht anerkennen. Die außerkantonalen Zöglinge hatten, wenn man die thurgauischen staatlichen und individuellen Ausgaben berechnet, merkbar weniger Kostenbelästigung, als die kantonalen. Den Glarnern scheint aber solche Rücksichtnahme noch nicht zu genügen und die bezüglichen Unterhandlungen blieben resultatlos. — Aus Appenzell berichten die Zeitungen Folgendes.

In der Seminarangelegenheit ist die Landesschulkommission mit Thurgau in Unterhandlung getreten zum Zwecke der Aufnahme herwärtiger Primarlehrantstzöglinge in das dortige Seminar Kreuzlingen. Thurgau ist darauf eingegangen. Es verlangt ein jährliches Unterrichtsgeld von 70 Fr. für jeden Zögling und ein Kostgeld von 264 Fr. pro 1865. Der Kurs dauert drei Jahre. Im Weiteren werden von den Zöglingen die nämlichen Vorkenntnisse, wie für die thurgauischen Zöglinge gefordert. Die Standeskommission hat daraufhin beschlossen, die daherigen Primarlehrantststipendiaten in das Seminar Kreuzlingen unterzubringen. Bereits ist vier Besten ein jährliches Stipendium von 250 Fr. für die drei Jahre des Kurses bewilligt worden, und es werden dieselben mit nächstem Mai in Kreuzlingen eintreten. Ferner erhalten zwei Zöglinge, der eine in der Kantonschule in Trogen, der andere in der Realschule in Heiden, behufs Heranbildung zu Reallehrern, für das nächste Jahr ein Stipendium von je 400 Fr. Beiden ist für dieses Jahr noch die Kantonschule in Trogen angewiesen.

Es liegt nicht in der Absicht der thurg. Behörden, allfällige Kostenbeiträge für außerkantonale Zöglinge etwa zur Verminderung der eigenen Leistungen zu benützen; es sollen vielmehr solche Beiträge zum Besten der Zöglinge und der Anstalt selbst in der Weise benutzt werden, daß man durch Anstellung eines weitem Hauptlehrers einen wünschbaren Zuwachs an Lehrkräften zu erlangen suche.

**Italien.** Der Educatore Nr. 5 enthält nach einem Artikel der Mailänder Zeitung Notizen über den Unwissenheitsstatus des Königreichs Italien (Lo stato dell'ignoranza in Italia).

	Männl. P.	Weibl. P.
In Piemont und Ligurien können weder lesen noch schreiben	909,198	1,223,058
In der Lombardei	873,208	988,476
In Parma und Piacenza	190,973	197,633
In Modena	234,124	270,488
In der Romagna	410,101	425,467
In den Marken	451,667	400,151
In Umbrien	214,325	226,340
In Toscana	677,916	755,479
In Neapel	2,755,419	3,220,757
In Sicilien	1,014,097	1,144,667
In Sardinien	258,210	277,941

Unter den 21,777,334 Einwohnern des Königreichs Italien sind demnach 16,999,701 solche, die weder lesen noch schreiben können, zudem noch 893,388 die kaum ein wenig lesen aber nicht schreiben können.

Das italienische Blatt ruft aus: O ihr, die ihr mit so viel Stolz prahlt: Wir sind 22 Millionen Italiener! senkt euer Antlitz, indem ihr bedenkst, daß kaum drei Millionen dieser Menschen im Stande sind, einen Brief zu schreiben, ein Buch, eine Zeitschrift, ein Kirchengebet zu lesen! Verglichen mit der Einwohnerzahl zeigt der Unwissenheitsstatus folgende Ziffern.

	Auf je 1000 Einw. weder lesen noch schreiben.
Piemont und Ligurien	603
Lombardei	599
Toscana	773
Modena	799
Romagna	802
Parma	818
Marken	851
Umbrien	858
Neapel	880
Sicilien	902
Sardinien	911

**Württemberg.** Vor wenigen Jahren noch bewegten sich hochgestellte Männer, z. B. Mohl, auf dem Standpunkte, den wir in Nr. 5 dieses Blattes als einen „überwundenen“ bezeichnet haben. Man wollte das Lehrereinkommen auf allerlei Nebenwegen ausfindig machen; man wollte die Lehrer mit allerlei Nebenarbeiten beschäftigen und vor unzulässigen Wünschen und Hoffnungen bewahren. Der immer stärker hervortretende Mangel an tüchtigen und würdigen Lehrern hat solcher Scheinverbesserung auch hier ein Ende gemacht, und Ministerium und Landtag beweisen durch Vorschläge und Beschlüsse, daß sie von aller Sophisterei absteigen und die Volksschullehrer ökonomisch so stellen wollen, daß sie bei bescheidenem Aufwande ordentlich existiren können.

So wurden neulich für die Volksschulen von den Kammern weiter bewilligt:

Besoldung der evangelischen Schuldiener jährlich 32,100 fl. Entschädigungen für Einkommensverluste durch Ablösungen jährlich 2100 fl. Sonstiger Aufwand 1864/65 20,850 fl., für 1865/67 je 20,150 fl. Besoldungen der katholischen Schuldiener jährlich 15,320 fl. Entschädigung für Einkommensverluste durch Ablösungen jährlich 800 fl., sonstiger Aufwand jähr-

lich 15,525 fl. Alterszulagen für Schullehrer und Beiträge an Gemeinden zur Erhaltung ihrer Schulstellen jährlich 161,500. Davon sind 70,300 fl. für Beiträge an Gemeinden zu den Gehältern ihrer Schulstellen und 36,000 fl. in Folge des neuen Schulgesetzes; 52,200 fl. für Alterszulagen an Schulmeister und 3000 fl. für außerordentliche Unterstützungen an besonders bedürftige Lehrer. Bei den Alterszulagen wollen Hopf und Feyer, daß von einem gewissen Alter an diese Zahlungen jedem ohne Ausnahme gegeben werden müssen, wogegen Minister v. Solth er dieses — unter Berufung auf Sachsen und andere Länder — nicht zugeben kann, da es der Schulbehörde freistehen müsse, solchen Lehrern, die ihren Dienst auffallend vernachlässigen, die Alterszulage nicht zu geben. Prälat v. Dettinger verwahrt sich dagegen, daß, wie Hopf behauptet habe, nach Willkür verfahren werde. Ueberhaupt müsse er allen solchen allgemeinen Verdächtigungen entschieden entgegentreten. Man habe bei besonders nachlässigen Lehrern die Alterszulage gespart, aber ihren armen Familien zukommen lassen, welche darben mußten. Für die gewerblichen Fortbildungsschulen werden verwilligt jährlich 27,600 fl., für die Schullehrerseminaren 1864/65 38,275 fl. und für 1865/67 je 37,750 fl. Unterstützung von Privatschulamtsschülern jährlich 14,000 fl., \*) wobei eine weitergehende Heranbildung von Lehrerinnen zur Sprache kommt.

— In der zweiten Kammer wurde der Kultetat vollends zu Ende beraten und es wurde noch verwilligt: Für Taubstumm- und Blindenanstalten jährlich 15,802 fl., wobei sich in Folge der Petition einer Lehrerkonferenz, auch für die Taubstummen den Unterrichtszwang einzuführen, die Kammer auf den Antrag ihrer Kirchen- und Schulkommission dahin erklärte: 1) dieser Bitte eine Folge nicht zu geben; 2) der Regierung gegenüber auszusprechen, daß die Kammer eine Erweiterung der Bildungsanstalten für Taubstumme für wünschenswert halte, und 3) genaue Aufsicht darüber zu führen, daß Versäumnissen der Bildung von Taubstummen, sofern sie von Eltern oder Pflegern ausgehen, künftig kräftig begegnet werde. Aus dem Berichte ist nämlich zu ersehen, daß in den Taubstummenanstalten zu Gmünd dormalen 47, zu Eßlingen 14 und zu Nürtingen ebenfalls 14 sich befinden, also im ganzen 75 in Staatsfürsorge; diese Zahl soll nun auf 90 erhöht werden. Da aber im Ganzen 227 Taubstumme, worunter 30 bildungsunfähige, sich im Lande befinden, so ist damit auch noch nicht die Hälfte untergebracht.

### Pädagogische Sentenzen.

(Gesammelt von Pfarrer und Schulinspektor Cartier in Kriegstetten.)

11) Quintilian (ein alter Römer): „Der Erzieher und Lehrer habe ein väterliches Herz gegen seine Zöglinge; denn er bedenke, daß er an die Stelle Derer tritt, die ihm die Kinder übergeben! Er selbst sei frei von Fehlern und dulde keine! Sein Ernst sei nicht abschreckend, seine Freundlichkeit nicht ausgelassen, damit aus jenem nicht Haß und aus diesem nicht Verachtung entstehe. Er spreche von Nichts so oft und warm, als vom Anständigen und Sittlichen.“

\*) Der Staat Württemberg, der über 1,800,000 Einwohner zählt, verwendet demnach jährlich c. 106,000 Fr. auf Bildung von Volksschullehrern. Die Kantone Aargau, Bern, Thurgau, Zürich, welche zusam. 1,020,000 Einwohner zählen, verwenden jährlich auf Bildung von Lehrern und Lehrerinnen für die Volksschule 180,000 Fr.; demnach verwendet der Staat Württemberg zu dem bezeichneten Zwecke nicht einmal ein Drittel der Summe, welche die benannten Kantone hiefür leisten. D. Red.